

### **ANSPRUCH AUF ERSATZ DER VERBRINGUNGSKOSTEN BEI KONKRETER ABRECHNUNG**

BGB §§ 249, 254

**Der Geschädigte hat gegen den Schädiger einen Anspruch auf vollumfänglichen Ersatz abgerechneter Reparaturkosten. Unabhängig von der Höhe der abgerechneten Verbringungskosten sind diese vollumfänglich zu ersetzen, da der Schädiger das Werkstatttrisiko trägt.**

AG Coburg, Urt. v. 13.7.2017 – 15 C 466/17

*Aus den Gründen:* Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten nach dem Verkehrsunfall vom 28.9.2016, für welchen die Beklagte dem Grunde nach umfassend eintrittspflichtig ist, Anspruch auf weitere 165,29 EUR gem. §§ 7 Abs. 1 StVG, 116 VVG, 249 ff. BGB zu.

Der Klägerin steht Anspruch auf vollständigen Ausgleich der Reparaturkosten einschließlich der dort in Ansatz gebrachten Verbringungskosten zu. Die Klägerin hatte nach dem Unfallgeschehen zur Schadensbeurteilung ein Gutachten des Sachverständigenbüros S eingeholt und auf dessen Grundlage die Reparaturwerkstätte, die bereits im Schadensgutachten als Reparaturfirma genannte Autohaus G GmbH beauftragt. Soweit die Beklagte meint, die Rechnung wegen dort eingepreister Verbringungskosten kürzen zu können, kann sie damit nicht durchdringen. Es entspricht dem üblichen Werkstatttrisiko, ob das Autohaus zu lange, zu teuer oder sonst außerhalb des Einflussbereichs der Auftraggeberin unwirtschaftlich repariert. Ein solches Risiko trägt jedenfalls nicht die Geschädigte als Auftraggeberin, sondern der Schädiger, mithin die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung.

Ein Unfallgeschädigter muss sich auch nicht von der eigenen Reparaturwerkstatt auf den restlichen Werklohn verklagen lassen. Der Gesetzgeber hat mit § 255 BGB die Möglichkeit eröffnet, dass sich für den Fall, dass sich das Werkstatttrisiko realisiert hat, die eintrittspflichtige Versicherung bzw. der Schädiger etwaige Regressansprüche von der Unfallgeschädigten abtreten lassen kann.

*Mitgeteilt von RAin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg*